

Satzung

des

Feuerwehrblasorchester Wilsdruff e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrblasorchester Wilsdruff“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wilsdruff.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zwecke und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik in allen Formen und damit die Pflege einer bodenständigen Kultur sowie des Brauchtums unseres Volkes.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereines kann auf Antrag jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Anwartschaft von mindestens einem Jahr absolviert hat und die Zwecke des Vereines anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand vorher schriftlich erklärt werden.
- (6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Zöglinge sind solche Personen, die ein Instrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen, wenn der Vorstand seine Zustimmung gibt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Versammlungen des Vereines zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Orchesterproben und den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmabstimmungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wählbar zum Vorstand ist jedes Vereinsmitglied, dass zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive Wahlrecht bleibt davon unberührt.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Alle Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich zu dieser einzuladen.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereines.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 3 Beisitzer aus den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Im Rechtverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dies gilt nicht für den Vereinsvorsitzenden und den Kassierer. Diese sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) Der Vorstand kann bei der Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenführer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
- (6) Regelungen über das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen, wenn ihnen allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
 2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von DM 1.000,00 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassierer fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung findet, ist eine weitere gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 9 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.